

**Soweit vereinbart gelten:
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die
Tierhalter-Haftpflichtversicherung
für den Privatkunden**

Exklusiv-Deckung

(H_THV_BAS_3Ex_202204; Stand: 01.04.2022)

1. Versicherte Risiken
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
4. Deckungserweiterungen
 - 4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt
 - 4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer
 - 4.3 Schäden an Tierhüter
 - 4.4 Schäden durch tierische Ausscheidungen
 - 4.5 Flurschäden
 - 4.6 Scheinverbrecher
 - 4.7 Gewässerschäden (Restrisiko)
 - 4.8 Umweltschadenversicherung
 - 4.9 Mietsachschäden
 - 4.10 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen
 - 4.11 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers
 - 4.12 Mitversicherung von Welpen und Fohlen
 - 4.13 Pferderennen, Dressur- und Springturniere
 - 4.14 Kutschfahrten
 - 4.15 Tätigkeit als Reitlehrer
 - 4.16 Tierbergung
 - 4.17 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen
 - 4.18 Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern
 - 4.19 Mietsachschäden an Kutschen und Schlitten für Pferde
 - 4.20 Mietsachschäden an Transportanhängern, Kutschen und Schlitten für Hunde
 - 4.21 Nebenberufliche Tätigkeiten
 - 4.22 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern
 - 4.23 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit
 - 4.24 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.25 Versehensklausel
 - 4.26 Kautionsklausel bei Schäden im Ausland
 - 4.27 Ausfalldeckung
5. Deckungseinschränkungen
 - 5.1 Fahrzeuge
 - 5.2 Gemeingefahren
6. Kostenklausel für USA und Kanada
7. Künftige Bedingungsverbesserungen
8. Bedingungsgarantie
9. Update-Garantie
10. Innovations-Garantie
 - 10.1 Umfang der Leistungen
 - 10.2 Ausschlüsse
 - 10.3 Kündigungsfristen
 - 10.4 Ende des Hauptversicherungsvertrages
11. Bestandsgarantie

- 11.1 Ausschlüsse
- 11.2 Kündigungsfristen
- 11.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages
12. Vermögensschäden
13. Gerichtsstände
14. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
 - 14.1 Summendifferenz-Deckung (DIL)
 - 14.2 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)
 - 14.3 Versicherungsdauer (DIC/DIL)
15. Maklerklausel
16. Betreuungsklausel

1. Versicherte Risiken

Versichert ist - im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008) und der folgenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten

Hunde und / oder Pferde.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem und gewolltem Deckakt.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

Dies gilt auch bei der Teilnahme an

- Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility-Sport, Dogdancing, Flyball)
- Schauvorführungen
- Hundelehrgänge und -prüfungen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers,
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhalters in dieser Eigenschaft,
- aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko),
- der Reitbeteiligten.

Gesetzliche Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten untereinander sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden handelt.

Eingeschlossen ist das Führen ohne Leine, Maulkorb, Trensen, Sattel oder Zaumzeug.

Abweichend von den AHB 2008 gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

3. Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/ Nachtrag genannten Deckungssummen. Auf § 3 Ziff. II und III AHB 2008 wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Dauer der Versicherung das Doppelte der hierfür vereinbarten Deckungssumme.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

4.1 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren. Besteht für den Versicherungsnehmer gleichzeitig eine ProfilLine Privat Plus oder Exklusiv Privat-Haftpflichtversicherung besteht keine zeitliche Begrenzung. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

4.3 Schäden an Tierhüter

Abweichend von den AHB 2008 gelten auch gesetzliche Haftpflichtansprüche des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters mitversichert. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenergebnis 50 Euro selbst.

4.4 Schäden durch tierische Ausscheidungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Ausscheidungen des versicherten Tieres.

4.5 Flurschäden

Der Versicherer wird sich bei Haftpflichtansprüchen aus Flurschäden nicht auf § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 berufen.

4.6 Scheinverbrecher

Eingeschlossen sind bei der Unterrichts- und Veranstaltungsteilnahme auch Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern).

4.7 Gewässerschäden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos):

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdüner. Ausgeschlossen bleiben Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

Versicherungsschutz darüber hinaus wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässer-

schutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.8 Umweltschadenversicherung

Mitversichert sind abweichend von § 1 Ziff. 1 AHB 2008 öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen,
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.9 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen oder Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. Die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenergebnissen fallenden Rückgriffsansprüche.

4.10 Sachschäden an geliehenen oder gemieteten Sachen

Abweichend von § 4 Ziff. 1 6 AHB 2008 gelten die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von sonstigen vorübergehenden gemieteten, geliehenen, gepachteten oder in Obhut übernommenen beweglichen Sachen einschließlich elektrischer und medizinischer

Geräte mitversichert.

Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- b) Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- c) Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- e) Vermögensfolgeschäden,
- f) Sachen, welche länger als drei Monate gemietet, geliehen, gepachtet oder in Obhut übernommenen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr 10.000 Euro.

4.11 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird der nächste Beitrag durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.12 Mitversicherung von Welpen und Fohlen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen und/oder Fohlen von der Geburt an bis sechs Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages, wenn das jeweilige Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.

4.13 Pferderennen, Dressur- und Springturniere

Abweichend von § 4 Ziff. 14 AHB 2008 ist die Teilnahme an Pferderennen und Pferdeturnieren einschließlich Schauvorführungen sowie die Vorbereitung und das Training hierzu versichert. Dies gilt nicht, sofern durch solche Pferderennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

4.14 Kutschfahrten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hunde- oder Pferdefuhrwerke (z. B. Kutschen oder Schlitten). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

4.15 Tätigkeit als Reitlehrer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen und unentgeltlichen Tätigkeit als Reitlehrer auf mitversicherten Pferden.

Mitversichert ist

- a) die Erteilung von Reitunterricht in Theorie und Praxis;
- b) die Aufsichtsführung über Reitschüler;
- c) die Leitung und / oder Beaufsichtigung von Ausritten im Rahmen des Reitunterrichts;
- d) die Verwendung von Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken

4.16 Tierbergung

Aufwendungen die der Versicherungsnehmer für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde und/oder Pferde zur Bergung dieser Tiere zu erbringen hat, werden vom Versicherer übernommen.

4.17 Mietsachschäden an mobilen Gegenständen

Für Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen /Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur vereinbarten Deckungssumme.

4.18 Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern

Für Sachschäden an Pferdetransportanhängern besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur vereinbarten Deckungssumme.

4.19 Mietsachschäden an Kutschen und Schlitten für Pferde

Für Sachschäden an gemieteten oder geliehenen Pferdekutschen und Pferdeshlitten besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.

4.20 Mietsachschäden an Transportanhängern, Kutschen und Schlitten für Hunde

Für Sachschäden an gemieteten oder geliehenen Hundetransportanhängern, Hundekutschen und Hundeschlitten besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro.

4.21 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 6.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den o.g. Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht sofern, das Tier entgeltlich als Therapiehund oder -pferd eingesetzt wird.

4.22 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

4.23 Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer befindet sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Der Versicherungsnehmer wird aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig und hat den Anspruch auf Krankengeld durch den Sozialversicherungsträger oder einen anderen Träger erlangt.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Voraussetzungen für die Leistung:

Der Versicherungsnehmer hat das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen:

Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

Der Versicherungsvertrag wird auf Antrag des Versicherungsnehmers beitragsfrei bis zu 24 Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, spätestens aber 24 Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, mindestens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

4.24 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen in die Versicherung sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB 2008 - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die entstanden sind durch allmähliche Einwirkung von Temperaturen, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen). Der Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentierten Deckungssumme für Sachschäden.

4.25 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.

4.26 Kautio bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall weltweit durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.27 Ausfalldeckung

1. Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Tierhalter-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadener-

satzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB 2008).

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von § 4 Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen AHB 2008 ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

-entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung)

nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,

-oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,

-oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

4. Entschädigung

Der Versicherer leistet - vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 2 - Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

5. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

6. Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer in Textform angemeldet worden sind.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist,

insbesondere die Haftpflicht

5.1 Fahrzeuge

–wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt "Versicherte Risiken" dieser BBR);

5.2 Gemeingefahren

–wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Punkt 4.3 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Kostenklausel für USA und Kanada

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB 2008 - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

7. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge.

8. Bedingungsgarantie

Die Basler garantiert, dass die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen AHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (aktueller Stand) abweichen.

9. Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zugrunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung innerhalb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

10. Innovations-Garantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemein zugänglichen Tarif zur Tierhalterhaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämiennneutral mitversichert wären.

10.1 Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die bei der Basler Versicherung vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

10.2 Ausschlüsse

Die Innovations-Garantie gilt nicht für:

- (1) Vorsatz
- (2) berufliche und gewerbliche Risiken
- (3) Schäden, die bei den Basler Versicherungen

– über prämiempflichtige Klausелеinschlüsse der Tierhalterhaftpflichtversicherung

– oder über Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm- /Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherungen

gedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

10.3 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung zur Innovations-Garantie durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10.4 Ende des Hauptversicherungsvertrages

– Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Tierhalterhaftpflichtversicherung

abschließbar.

– Mit der Beendigung der Tierhalterhaftpflichtversicherung

entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Innovations-Garantie.

11. Bestandsgarantie

Der Versicherer leistet für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über den Tierhalterhaftpflichtversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages prämiennneutral mitversichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen.
- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei der Basler bzw. diesem germanBroker.net Produkt beendet wurden.
- nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

11.1 Ausschlüsse

Die Bestandsgarantie gilt nicht für:

- (4) Vorsatz
- (5) berufliche und gewerbliche Risiken
- (6) Schäden, die bei den Basler Versicherungen

– über prämiempflichtige Klausелеinschlüsse der Tierhalterhaftpflichtversicherung

– oder über Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm- /Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherungen

gedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

11.2 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

11.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abschließbar.

Mit der Beendigung der Tierhalterhaftpflichtversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Bestandsgarantie.

12. Vermögensschäden

1. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftung wegen Vermögensschaden im Sinne des § 1 Ziffer 3 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

In Ergänzung des Abs. 2. Ziff. 7 vorstehender Bestimmungen werden den Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen gleichgestellt entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit.

13. Gerichtsstände

In Abänderung der § 13 AHB 2008 gilt folgendes vereinbart:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gilt das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht im Inland, soweit dies nicht ohnehin aufgrund gesetzlicher Regelung bestimmt ist.

14. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im Einzelnen vereinbart gelten auch folgende Bedingungen:

DIC/DIL (Excedenten-Haftpflichtversicherung):

Sofern anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht und Versicherungsschutz im Umfang einer Excedenten-Haftpflichtversicherung beantragt wurde, gilt folgendes:

14.1 Summendifferenz-Deckung (DIL)

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Haftpflichtansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Tierhalter-Haftpflichtversicherung hinausgeht und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens.

14.2 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach der Grundversicherung (anderweitig bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung) wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in sinngemäßer Anwendung der sonstigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz.

14.3 Versicherungsdauer (DIC/DIL)

Die Summendifferenzdeckung (DIL) und Bedingungs-differenz-Deckung (DIC) kann bis zum Ablauf einer Vorversicherung oder unbegrenzt mit jährlicher Verlängerung versichert werden.

15. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

16. Betreuungsklausel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab der dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.